

liehen Verhalten nicht nur den Schluß ermöglichen, er habe töten wollen.

Aus der Sinnlosigkeit seiner Äußerungen, die auf alle Anwesenden bezogen waren und keinen direkten Bezugspunkt zu dem vorausgegangenen Geschehen erkennen lassen, und aus seinem spontanen, gegen mehrere Anwesende gerichteten Angriff kann nicht mit Sicherheit auf den Tötungswillen geschlossen werden. Zugunsten des Angeklagten muß deshalb davon ausgegangen werden, daß er im Vollrausch eine Handlung begangen hat, die objektiv den Tatbestand des § 223a StGB erfüllt.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1957 - 3 Zst V 14/57 (OGSt Bd. 4 S. 110 ff.; NJ 1958 S. 103) ausgesprochen, daß der Tatbestand des § 330a StGB das schuldhaftes Versetzen in einen Vollrausch ist. Die Rauschtat selbst — als die mit Strafe bedrohte Handlung — gehört nicht zum gesetzlichen Tatbestand. Die strafrechtliche Schuld erstreckt sich deshalb nicht auf die Rauschtat; Wird dem Angeklagten eine Straftat zur Last gelegt und ergibt die Hauptverhandlung, daß er sie im Vollrausch (§ 51 Abs. 1 StGB) begangen hat, so hängt die Frage, ob zur Verurteilung des Angeklagten wegen verbrecherischer Trunkenheit (§ 330a StGB) ein Hinweis gemäß § 216 StPO genügt oder ob Nachtragsanklage gemäß § 217 StPO erhoben werden muß, davon ab, ob das „In-den-Rausch-Versetzen“ als Verhalten des Angeklagten in der Anklage (Anklagetenor) und im wesentlichen Ermittlungsergebnis bezeichnet war.

Durch die Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 (NJ 1963 S. 89) wurde dann festgelegt, daß nur die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen des Beschuldigten für seine Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht maßgeblich sind.

Die bisherige Auffassung von den prozessualen Voraussetzungen für eine Verurteilung nach § 330a StGB wird mit Zustimmung des Präsidiums des Obersten Gerichts aufgegeben. Sie ergibt sich nicht zwingend aus dem Gesetz und führt zu nicht vertretbaren strafprozessualen Konsequenzen.

Aus der Eigenart der Ausgestaltung des Tatbestands des § 330a StGB ergibt sich, daß weder die Rauschtat noch das schuldhaftes Versetzen in den Vollrausch allein eine strafrechtliche Verfolgung zuläßt und rechtfertigt. Das entspricht auch dem tatsächlichen einheitlichen Lebensvorgang. Aus ihm lassen sich das „In-den-Rausch-Versetzen“ und die Rauschtat nicht derart selbstständigen, daß sie isoliert voneinander Bestand hätten.

Insofern dem Angeklagten eine strafbare Handlung (Rauschtat) mit der Anklage zur Last gelegt wird, über die das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, und sich im Ergebnis der Beweisaufnahme ergibt, daß die Handlung im Zustand der schuldhaft herbeigeführten Zurechnungsunfähigkeit begangen wurde, liegt somit kein „weiteres Verbrechen“ im Sinne von § 217 Abs. 1 StPO vor, weil die Rauschtat selbst ein Teil der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 330a StGB ist. Das schuldhaftes „In-den-Rausch-Versetzen“ bezieht sich auf die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangene Handlung und ist nur unter diesem Gesichtspunkt strafbar. Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt (§ 220 Abs. 1 StPO). Im Falle des § 330a StGB gehört das „In-den-Rausch-Versetzen“ in diesem Sinne zum Verhalten des Angeklagten, auch wenn im Anklagetenor nur die mit Strafe bedrohte Handlung beschrieben ist. Es genügt folglich ein Hinweis auf die veränderte Rechtslage (§216 Abs. 1

StPO), wenn im Eröffnungsbeschluß der § 330a StGB nicht genannt wurde. Da das Bezirksgericht diesen Hinweis bereits gegeben hat, war ohne weiteres die Verurteilung des Angeklagten nach § 330a StGB möglich.

§§ 14, 18 JGG.

Die Erziehungsmaßnahme der Heimerziehung und die bedingte Verurteilung eines Jugendlichen haben unterschiedlichen Charakter und stellen völlig verschiedene Formen der erzieherischen Einwirkung dar. Sie können deshalb nicht nebeneinander angewendet werden.

OG, Urt. vom 17. Februar 1966 - 2 Zst 2/66.

Die 17 Jahre alte Angeklagte bereitete während des 8. Schuljahres erhebliche Erziehungsschwierigkeiten. Sie bummelte die Schule und war am Lernen desinteressiert. Im September 1964 begann sie eine Lehre als Mechanikerin. Im ersten Lehrjahr zeigte sie eine mangelhafte Arbeitsmoral und fehlte oft unentschuldig in der Berufsschule. Aussprachen mit ihr blieben ohne Erfolg. Ab September 1965 arbeitete sie in der Schleiferei; dort verbesserte sie ihre Leistungen. Während ihrer Freizeit besuchte sie Kinos und Tanzveranstaltungen und bummelte in der Stadt umher. Oft kam sie sehr spät nach Hause. Sie hatte oft wechselnde Jungensbekanntschaften; häufig nächtigte sie bei einem Freund. Sie rauchte und trank Alkohol. Von ihrer Mutter und ihrem Stiefvater ließ sie sich nicht beeinflussen.

Da die Jugendliche mit dem ihr zur Verfügung stehenden Geld nicht auskam, entwendete sie in fünf Fällen anderen Lehrlingen in der Betriebsberufsschule Geld und zwei Geldbörsen im Werte von insgesamt 81 MDN. Dieses Geld verbrauchte sie.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte wegen fortgesetzt begangenen Diebstahls persönlichen Eigentums zu vier Monaten Freiheitsentzug bedingt verurteilt, die Heimerziehung angeordnet und die Weisung erteilt, Schadenersatz zu leisten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten die Kassation des Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht gegebene Begründung für den Strafausspruch macht deutlich, daß es sich im vorliegenden Fall über die Voraussetzungen und das Ziel einer bedingten Verurteilung und der gemäß § 18 Abs. 2 JGG daneben anzuwendenden Erziehungsmaßnahme keine Klarheit verschafft und das Prinzip der einheitlichen Beurteilung von Tat und Täter nicht beachtet hat.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Wortlaut des § 18 Abs. 2 JGG die Anordnung der Heimerziehung neben dem Ausspruch einer bedingten Verurteilung zwar als möglich erscheinen läßt, weil das Gesetz lediglich generell die zusätzliche Anordnung von Erziehungsmaßnahmen fordert. Der unterschiedliche Charakter beider Maßnahmen schließt jedoch ihre Anwendbarkeit nebeneinander aus. Die bedingte Verurteilung ist dann anzuwenden, wenn zu erwarten ist, daß der Täter sich ohne Freiheitsentzug auf Grund seiner eigenen Fähigkeiten bzw. mit Unterstützung der ihn umgebenden gesellschaftlichen Kräfte künftig verantwortungsbewußt verhalten und die Gesetze beachten wird. Dagegen ist die Anordnung der Heimerziehung dann geboten, wenn dieses Ziel dadurch erreicht werden kann, daß der Jugendliche aus seinem bisherigen Lebenskreis herausgenommen und einer längeren, besonders intensiven erzieherischen Einflußnahme mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen gewisser persönlicher Freiheiten unterworfen wird. Die im Zusammenhang mit dem Ausspruch eines bedingten Freiheitsentzuges getroffene Anordnung der Heimerziehung widerspricht daher dem Charakter dieser Straftat und stellt deren